# Allgemeine Verkaufs-, Lieferungs- und Vertragsbedingungen der Firma TECE Österreich GmbH, Betriebsring 27, A-2483 Ebreichsdorf

### Allgemeines/Geltungsbereich

- Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Käufers erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Käufers die Lieferung an den Käufer vorbehaltlos ausführen.
- Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Käufer zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen
- Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte mit dem Käufer. 1.3

- Angebot/Angebotsunterlagen Ist die Bestellung als Angebot zu qualifizieren, so können wir dieses innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen, auf Datenträgem gespeicherten Informationen und sonstigen Unterlagen behalten wir uns Eigentums- und Urheberrechte vor sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt insbesondere für solche schriftlichen Unterlagen, die als vertraulich bezeichnet sind; vor ihrer Weitergabe an Dritte
- bedarf der Besteller unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Angaben in bei Vertragsschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Leistungen, Maße, Gewichte, technische Daten usw. sind Vertragsinhalt; sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften; es sei denn, es ist ausdrücklich etwas Gegenteiliges vereinbart. Abbildungen und Muster dienen zur Veranschaulichung und sind
- nur verbindlich, soweit ausdrücklich schriftlich bestätigt. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie sonstige Änderungen des Liefergegenstandes bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar

### Preise/Zahlungsbedingungen

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise ab Werk ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt. Wir behalten uns vor, unsere Preise zu erhöhen, insbesondere dann, wenn nach Abschluss des Vertrages Kostenerhöhungen, beispielsweise aufgrund von ⊤arifabschlüssen ode Materialpreissteigerungen eintreten.
- Die gesetzliche MwSt. ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen. Sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
  Schecks und Wechsel, deren Annahme wir uns vorbehalten, gelten erst nach Einlösung als Zahlung. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Käufers. Für rechtzeitige Protesterhebung wird nicht gehaftet.

  Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto
- 3.5 (ohne Abzug) innerhalb von 14 Tg. ab Re.-Datum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Österreichischen Nationalbank p.a. zu fordern. Soweit ein Diskontplatz der Österreichischen Nationalbank wegen zwischenzeitlicher Einführung einer einheitlichen europäischen Währung (Euro) nicht mehr bestehen sollte, gilt statt dessen der entspre-chende Referenzsatz der für diese Währung zuständigen Europäischen Zentralbank. Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugsschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, dass uns als Folge des Zahlungsverzuges kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstan-
- Aufrechnungsrechte stehen dem Käufer nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechtes insoweit befugt, als ein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder werden uns Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Käufers zu mindern und/oder ist über dessen Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt, sind wir unbeschadet weitergehender Ansprüche berechtigt, ausstehende Lieferungen nur gegen Vorauszahlung durchzuführen ode Sicherheiten zu verlangen.
- Soweit wir mit dem Käufer Bezahlung oder Kaufpreisschuld aufgrund des Scheck-Wechsel-Verfahrens vereinbaren, erstreckt sich der Eigentumsvorbehalt auch auf die Einlösung des von uns akzeptierten Wechsels durch den Besteller und erlischt nicht durch Gutschrift des erhaltenen Schecks bei uns.

- Der Beginn der von uns angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen sowie das Vorliegen aller behördlichen oder sonstigen Genehmigungen voraus. Werden nachträgliche Vertragsänderungen vereinbart, ist erforderlichenfalls gleichzeitig ein
- Liefertermin oder eine Lieferfrist neu zu vereinbaren. Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Verzug, so ist die Schadensersatz haftung im Falle gewöhnlicher Fahrlässigkeit ausgeschlossen.
- Setzt uns der Käufer, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Käufer nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, im Übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50 % des eingetretenen Schadens begrenzt.
  Die Haftungsbegrenzungen gem. Absatz 2 und Absatz 3 gelten nicht, sofern ein kaufm.
- Fixgeschäft vereinbart wurde; Gleiches gilt dann, wenn der Käufer wegen des von uns zu vertretenden Verzuges geltend machen kann, dass sein Interesse an der Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
- Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtungen setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Käufers voraus. Höhere Gewalt oder beim Verkäufer oder dessen Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, z.B. durch Aufruhr, Streik, Aussperrung, die den Verkäufer ohne eigenes Verschulden vorübergehend daran hindern, den Kaufgegenstand zum vereinbarten Termin oder inner-halb der vereinbarten Frist zu liefern, verändern die Lieferzeit und/oder Lieferfristen um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen. Führt eine entsprechende Störung zu einem Leistungsaufschub von mehr als vier Monaten, kann der Käufer vom Vertrag zurücktreten
- Kommt der Käufer in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, sind wir berechtigt, Ersatz für den uns entstehenden Schaden, einschl. etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Kaufsache in dem Zeitpunkt auf den Käufer über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.

### Gefahrtragung

- Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist Lieferung ab Werk vereinbart. Die Gefahr geht auf den Käufer über, sobald die Sendung an die den Transport ausführende Person übergeben worden ist oder auf unsere Veranlassung das Werk verlassen hat. Der Käufer hat die für die Wahrung etwaiger Rückgriffsrechte gegen den Transportführer notwendigen Maßnahmen und Feststellung zu treffen und uns davon unverzüglich Mitteilung zu machen.

  Sofern der Käufer es wünscht, werden wir die Lieferung durch eine Transportversicherung
- eindecken; die insoweit anfallenden Kosten trägt der Käufer.

# Verpackungen

Erfüllungsort für die Rücknahme von Verpackungsmaterialien ist unser Werk.

- Im Falle von Provisionsabrechnungen erfolgt die Zahlung an den Provisionsberechtigten erst nach Eingang der Zahlung auf den eingegangenen Nettobetrag bei uns, nach Abzug der Vorkosten wie Fracht, Verpackung etc.
- Anwendungstechnische Beratung sowie objektspezifische Montagevorgaben geben wir

nach bestem Wissen aufgrund unserer Erkenntnisse und Erfahrungen, ohne jedoch hierzu verpflichtet zu sein. Aus der Beratung können keine Ansprüche gegen uns hergeleitet werden

- Mängelgewährleistung
  Die Gewährleistungsrechte des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach §§ 377, 378 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachge-
- Soweit ein von uns zu vertretender Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Mangelbeseitigung oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Im Falle der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- Sind wir zur Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über eine angemessene Frist hinaus aus Gründen, die wir sondere verzogert sich diese über eine angemessene Frist ninaus aus Grunden, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder eine entsprechende Minderung des Kaufpreises zu verlangen.

  Soweit sich nachstehend nichts anderes ergibt, sind weitergehende Ansprüche des
- Käufers gleich aus welchen Rechtsgründen ausgeschlossen. Wir haften deshalb nicht für Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind; insbesondere haften wir nicht für entgangenen Gewinn oder sonstige Vermögensschäden des Käufers.
- Vorstehende Haftungsfreizeichnung gilt nicht, soweit die Schadensursache auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhte. Sie gilt ferner dann nicht, wenn der Käufer wegen des
- bel glober Fallassigkeit betralte. Sie gilt felher dann flicht, wehr der Katler wegen des Fehlens einer zugesicherten Eigenschaft Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung gem. § 918 ABGB geltend macht.

  Sofern wir fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzen, ist unsere Ersatzp flicht für Sach- oder Personenschäden auf die Deckungssumme unserer Produkthaftpflichtversicherung beschränkt. Wir sind bereit, dem Käufer auf Verlangen Einblick in unsere Police zu
- gewähren.
  Die Gewährleistungsfrist beträgt 6 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang. Die Frist ist eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, eine Verjährungsfrist und gilt auch für Ansprüche auf Ersatz von Mangelfolgeschäden,

# Gesamthaftung

- Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in § 8 Abs. 4-6 vorgesehen, ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen Die Regelung gem. Abs. 1 gilt nicht für Ansprüche gem. § 1 Produkthaftungsgesetz.
- Gleiches gilt bei anfänglichem Unvermögen oder zu vertretender Unmöglichkeit. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dieses auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen

- Eigentumsvorbehaltssicherung
   Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Käufers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknaf der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Käufers – abzügl. angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

  10.2 Der Käufer ist verpflichtet, die Kaufsache p fleglich zu behandeln und vor Verunreinigungen
- zu bewahren. Insbesondere ist er verpflichtet, die Kaufsache auf eigene Kosten geger Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend (zum Neuwert) zu versichern.
- 10.3 Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gem. § 37 EO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten der Klage gem. § 37 EO zu erstatten, haftet der Käufer für den uns entstandenen Ausfall. Der Käufer ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkau-
- fen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Faktura-Endbetrages (einschl. Mehrwertsteuer) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer teinschn. Merinversteuer ja, die linif aus der Weiterverauserung gegen seine Abhenmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Käufer auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, beibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dieses der Fall, so können wir verlangen, dass der Käufer uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung
- 10.5 Die Verarbeitung oder Umbildung der Kaufsache durch den Käufer wird stets für uns vorgenommen. Wird die Kaufsache mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Werte der Kaufsache zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Kaufsache.
- 10.6 Wird die Kaufsache mit anderen uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermi-scht, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der scht, so erwerber im das Miteigentum an der neuen Sache im Verhalbins des Wertes der Kaufsache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Käufers als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Käufer uns anteilsmäßig Miteigentum überträgt. Der Käufer verwahrt das so entstandene Alleineigentum doter Miteigentum für uns.

  10.7 Der Käufer tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderung gegen ihn
- ab, die durch die Verbindung der Kaufsache mit einem Grundstück gegen einen Dritten
- 10.8 Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Käufers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20 % übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.
- Gerichtsstand/Anzuwendendes Recht/Erfüllungsort
- 11.1 Für alle Rechtsbeziehungen mit dem Käufer ist ausschließlich das Recht der Republik Österreich anwendbar. Bei mehrsprachigen Vertragstexten und Unterlagen ist im Falle von Interpretationszweifeln die deutsche Fassung verbindlich. Das UN-Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11.4.1980 (UN-Kaufrecht BGBI. 1989 II, 588 ber. 1990 II, 1699) ist von der Anwendung ausgeschlossen.
- II, 588 ber. 1990 II, 1699) ist von der Anwendung ausgeschlossen.
   Erfüllungsort ist unser Geschäftssitz.
   Gerichtsstand ist einschl. Wechsel- und Scheckklagen –, soweit der Käufer Vollkaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, das sachlich zuständige Gericht am Sitz der österreichischen Zweigniederlassund. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgem. Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss sein Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder seinen Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klassorbehus eine halben ist. Wie zu des his des bereicht des für des f Klageerhebung nicht bekannt ist. Wir sind jedoch auch berechtigt, das für den Sitz des Käufers zuständige Gericht anzurufen.

TECE Österreich GmbH Betriebsring 27, A-2483 Ebreichsdorf Rechtsform: GmbH, FB-Nr.: FN357405x, FBG: LG Wr. Neustadt